



# SCHULE SEEGRÄBEN

## Reglement für Jokertage und Dispensationen

### Allgemeines

Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§ 29 und § 30).

### Geltungsbereich

Dieses Reglement hat die Gültigkeit für die Kindergarten- und Primarstufe Seegräben.

### Jokertage

1. Jede Schülerin und jeder Schüler kann dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr, ohne Vorliegen von Dispensationsgründen, fernbleiben. Halbtage gelten als Ganztage.
2. Die Einzeltage können pro Schulstufe zusammengefasst werden. Damit stehen im Kindergarten (1. und 2. Jahr) 4, in der Unterstufe (1.-3. Klasse) 6 und in der Mittelstufe (4.-6. Klasse) ebenfalls 6 Tage zur Verfügung. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden und verfallen.
3. Der Bezug einzelner oder mehrerer zusammengefassten Jokertage muss von den Eltern mittels Formular „Mitteilung zum Bezug Jokertage“ bei der Klassenlehrperson so früh wie möglich gemeldet werden. Für die Information sämtlicher betroffener Lehrpersonen, Therapeuten oder Mittagstischleiterin sind die Eltern zuständig.
4. Das Nachholen des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung der Eltern. Es gilt das Holprinzip! Verpasste Prüfungen sind in Absprache mit der Lehrperson möglichst bald nachzuholen.
5. Während offiziellen Anlässen der Schule bzw. der Klasse dürfen keine Jokertage beansprucht werden, wie z.B. Feierlichkeiten, Begrüßungs-, Abschluss- oder anderen Ritualen, die sich klar vom Schulalltag abheben.
6. Ebenso gilt dies bei besonderen Aktivitäten, die von der Lehrperson frühzeitig angekündigt werden, wie z.B.
  - Klassenlager
  - Schulreisen
  - Projekttag und -wochen
  - Exkursionen
  - Sportanlässe
  - Besuchstage

In begründeten Ausnahmefällen ist die Schulleitung möglichst früh zu konsultieren.

7. Über das aktuelle Guthaben der Jokertage, erteilt die Schulverwaltung auf Anfrage der Eltern Auskunft.

## Dispensation

8. Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig, schriftlich begründet und dokumentiert, mindestens 14 Tage im Voraus, um Dispensation.
9. Über Dispensationsgesuche bis 5 Tage entscheidet die Schulleitung, ab 6 Tagen die Primarschulpflege. Das schriftliche Gesuch ist an die entsprechende Stelle einzureichen.
10. Dispensationen des Unterrichtsbesuches können gem. § 29 der Volksschulverordnung (VSV) aus folgenden Gründen erfolgen:
  - ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
  - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
  - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
  - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
  - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
  - Schnuppertage oder ähnliche Anlässe
11. Vor Erteilung von Dispensationstagen, ohne § 29 VSV, werden alle Jokertage angerechnet.
12. Dispensationen für bestimmte Lektionen oder Fächer können widerrufen werden, wenn der Schüler oder die Schülerin der Verpflichtung zur Nacharbeit nicht nachkommt, in den Leistungen nachlässt oder, wenn sich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schulbetriebes ergeben.

Dieses Reglement ist am 18. Januar 2007 genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft gesetzt worden. Es wurde letztmals am 24. September 2015 revidiert und tritt auf Beginn des Schuljahres 2015/16 in Kraft.

Seegräben, 24. September 2015

PRIMARSCHULPFLEGE SEEGRÄBEN

Der Präsident:

Philipp Küng

Die Sekretärin:

Susanne Leibacher